

Satzung

des Förderkreises Frelsdorf-Appeln-Wollingst

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Frelsdorf-Appeln-Wollingst“ und hat seinen Sitz in 27616 Frelsdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Spielgemeinschaft Frelsdorf/Appeln/Wollingst (SG F/A/W) sowie in den Ortsvereinen TuS Frelsdorf 08, TSV Appeln und TSV Wollingst.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie unselbständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit sein. Anträge und Aufnahmen sind an Präsidenten zu richten. Juristische Personen, unselbständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit benennen in dem Antrag die Person, die sie in dem Verein vertreten soll; ein Wechsel ist mitzuteilen.

Der Mindest-Mitgliederbeitrag beträgt 1,00 € wöchentlich. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen.

§ 4 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen **e i n e** Stimme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen, unselbständigen Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit durch Auflösung, ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vor Anhörung des Ehrenrates und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Verbleiben des Mitgliedes in dem Förderkreis das Ansehen oder die Interessen schädigen würde. Das Mitglied soll vor dem Beschluss gehört werden.
4. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Mitglieder sind an die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse gebunden.

§ 7 Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ehrenrat

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), seinen beiden gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit vor Ablauf der Amtsdauer kündigen. Die Kündigung muss jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass der Förderkreis für die Besorgung seiner Geschäfte anderweitig Vorsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich, unbeschadet des Anspruchs auf Auslagenersatz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und innerhalb von 14 Tagen allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheit des Förderkreises, soweit sie nicht vom Vorstand oder Ehrenrat entschieden werden können, durch Beschlussfassung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Bedarf hierzu vorliegt oder 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen haben mindestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen.

Die Behandlung bzw. der Beschlussfassung in einer ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen folgende Punkte der Tagesordnung:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Ehrenrates
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung von Satzungsänderungen

Die Wahlen finden in der Regel offen durch Aufstehen und Sitzenbleiben durch Handzeichen oder durch Zuruf statt. Wenn der vierte Teil der in Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder es verlangt, muss die Wahl geheim erfolgen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter. Der Versammlungsleiter ernennt zur Protokoll-aufnahme einen Schriftführer sowie nach seinem Ermessen erforderliche Anzahl von Stimmzählern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Ehrenrat

Es wird ein Ehrenrat gebildet. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied. Die Ehrenratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Ehrenrat ist ehrenamtlich tätig.

Der Ehrenrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Zu seinen Obliegenheiten gehört:

1. Beilegung von Beschwerden oder Streitigkeiten
2. Jährliche Kassenprüfung

In jedem Jahr hat mindestens eine Sitzung des Ehrenrates stattzufinden.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von dem Leiter der Sitzung sowie einem weiteren Ehrenratsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Ausschüsse

Zur Bearbeitung einzelner Fragen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Ausschüsse gebildet werden:

1. Beratung
2. Planung
3. Beschaffung
4. Kontrolle

Die Ausschüsse haben das Ergebnis ihrer Arbeit dem Vorstand zur Kenntnisnahme oder weiteren Veranlassung vorzulegen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung

Die Auflösung des Förderkreises kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei etwaiger Auflösung des Förderkreises fällt das Vereinsvermögen an die Spielgemeinschaft Frelsdorf-Appeln-Wollingst. Das Vermögen soll zur Förderung des Sports in den Ortschaften Frelsdorf, Appeln und Wollingst dienen.

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt ab 18. Sept. 1989 in Kraft. Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18. Sept. 1989.

27616 Frelsdorf, den 18. Sept. 1989

Lt. Mitgliederversammlungen am 16.01.1994, am 26.01.2003 und am 14.03.2014 wurde die Satzung einstimmig geändert.